

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1799-1800)  
  
**Rubrik:** Vollziehungs-Direktorium

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Einwohner leicht unter einander einig werden, dieselbe aufzuheben; die zweite Art aber, so zwischen Partikularen bestünde, sei nicht in der Kompetenz der gesetzgebenden Räte, dieselbe aufzuheben; dieses Recht müsse eben so gut als ein Eigenthum, wie jedes andere angesehen werden, da es entweder auf Dokumenten, oder einer langen Uebung, welche als Verjährung ebenfalls als ein Rechtstitel anzusehen sey, beruhet. (Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium,

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, Maasregeln zu ergreifen, um die öffentliche und konstitutionelle Ordnung in dem vom Feinde befreiten Kantone Sentis wieder herzustellen;

In Erwägung, daß hierzu die Ernennung und Sendung eines besondern Regierungskommissars, der mit den nöthigen Vollmachten versehen seyn wird, zu Erreichung jenes Zwecks in jenem Kantone zuträglich und nothwendig sey;

In Erwägung, daß der B. Wegmann Beweise seiner thätigen Wirksamkeit und seines redlichen Patriotismus gegeben, und sich das Vertrauen der Regierung erworben hat;

b e s c h l i e ß t :

1. Der B. Wegmann sey zum Regierungskommissar des Kantons Sentis ernannt.

2. Ihm seyen hinreichende Vollmachten gegeben, alle Maasregeln provisorisch zu nehmen, die zur Herstellung der Ruhe, der öffentlichen und individuellen Sicherheit und der konstitutionellen Ordnung abzwecken.

3. Er sey beauftragt, die genauesten Rundschafften über die Lage und den Zustand des Kantons einzuziehen, sie dem Direktorium mitzutheilen, und demselben überhaupt regelmäßig die bestimmteste Rechenschaft von seinen Operationen zu geben.

4. Er sey eingeladen, sich so bald als möglich auf seinen Posten zu verfügen.

### Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter in Zürich an die Bürger Distriktsstatthalter.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium verlangt von

mir in möglichster Kürze einen Rapport über den Zustand des Kantons. Ich lade Euch daher dringendst ein, mir über den Zustand Euerer Distrikte folgende Fragen zu beantworten:

I. Wie sieht es mit der Oekonomie Eueres Bezirkes aus?

1) Sind Truppen in demselben gelagert gewesen, und wie lange? Bestanden sie aus Infanterie, Kavallerie, oder einer Reserve von Artillerie und Munition?

2) Wurde das Lager im Brachfelde, oder in angeblühten Felgen oder im Mattlande aufgeschlagen?

3) Wie viel ist dadurch an Getreide, Heu, Stroh, Haber, Erdfrüchten, Weinbergen und Obstwachs beschädigt worden?

4) Wie steht es um die Anblümmung des Feldes? Ist die zur Aussaat nöthige Frucht noch vorhanden, oder doch zu haben?

5) Wie ist der Viehzustand beschaffen? Ist solcher durch Seuche oder Mangel an Futter verschlummert? Ist die Anzahl der Viehstücke nicht gemindert, und ist der Vorrath an Futter hinreichend, um jene nicht vermindern zu müssen?

6) Im Falle das Futter nicht hinreichte, wären nicht noch nahe gelegene Gegenden, aus welchen dieser Mangel in billigen Preisen ersetzt werden könnte?

7) Wenn Erdfrüchte bei Euch mangeln, wären nicht auch sie in der Nähe zu kaufen?

II. Wie sieht es in Euerem Bezirke in Rücksicht der Gesinnungen über die gegenwärtige Verfassung aus?

1) Welches ist die Gesinnung und Stimmung unter dem Volke?

2) Wie haben sich die Interimsbeamten gezeigt, und wie zeigen sie sich noch? Wie betragen sich die, so an ihren Stellen geblieben, und die, so wieder eintreten, mit einander?

Zugleich trage ich Euch auf, in Euerem Bezirke an allen denjenigen Orten, wo Ihr es nöthig finden werdet, Sicherheitswachen gegen alle im Lande herumziehende Soldaten, Quersreifer u. aufzustellen, um Unfug und Plünderung zu verhüten. Jeder im Betretungsfall Befundene soll hieher geliefert werden.

P f e n n i n g e r.